# **Vereins-Statuten**



## I. Name, Sitz und Zweck

## 1. Name

Unter dem Namen "insembel" besteht ein gemeinnütziger Trägerverein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Samedan. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und erstrebt keinen Gewinn.

#### 2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist Samedan. Der Sitz befindet sich an der durch den Vorstand bezeichneten Geschäftsstelle, wo die Vereinsgeschäfte geführt werden.

### 3. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Freiwilligenarbeit im Oberengadin. Zu diesem Zweck betreibt der Trägerverein "insembel" die gleichnamige Koordinationsstelle für Freiwilligenarbeit. Die Koordinationsstelle "insembel" vermittelt und berät Freiwillige, unterhält eine Webseite und begleitet Organisationen, die Freiwillige einsetzen.

Zudem setzt sich der Verein für die Anerkennung und öffentliche Sichtbarkeit der Freiwilligenarbeit ein. Dazu kann der Trägerverein mit anderen Organisationen sowie mit der öffentlichen Hand zusammenarbeiten.

Der Verein kann weitere Aktivitäten durchführen, die dem Vereinszweck dienen.

## II. Mitgliedschaft

## 4. Mitglieder

Der Verein führt folgende Kategorien von Mitgliedern:

#### a) Vereinsvorstand

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, sämtliche Angelegenheiten des Vereins zu regeln und den Verein zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind an der Generalversammlung mit je einem Stimmrecht vertreten.

## b) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche ein Interesse am Vereinszweck von «insembel» haben und deren Angebot nutzen. Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung mit je einem Stimmrecht vertreten.

#### c) Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind juristische Personen, Vereine, Einsatzorganisationen und Unternehmen, welche ein Interesse am Vereinszweck von «insembel» haben und deren Angebot nutzen. Kollektivmitglieder sind an der Generalversammlung mit je einem Stimmrecht vertreten.

#### 5. Aufnahme

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei abgewiesenen Bewerbenden ist keine Begründung erforderlich

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

#### 6. Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Sie kann folgendermassen beendet werden:

- a) Durch die schriftliche Mitteilung des Austrittes an den Vorstand auf das Ende des laufenden Rechnungsjahres.
- a) Durch den Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung.

Eine Begründung für Austritte oder Ausschlüsse ist nicht erforderlich.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eine Rückerstattung des Jahresbeitrags.

## III. Finanzierung

### 7. Herkunft der Mittel

Zur Verfolgung der Vereinszwecke verfügt der Verein "insembel" über folgende Mittel und Möglichkeiten:

- a) Mitgliederbeiträge und Betriebsbeiträge (von Partnerorganisationen und der öffentlichen Hand)
- b) Sponsoring
- c) Spenden und Unterstützung aller Art
- d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

#### 8. Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Verein schliesst sämtliche Haftungen für Einsätze und Leistungen von Freiwilligen und Einsatzorganisationen aus. Die Haftung ist Sache der Einsatzorganisationen/Anbieter und muss in der Einsatzvereinbarung festgehalten werden.

### 9. Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## IV. Organe

## 10. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Revisorat

#### 11. Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ und wird vom Vorstand einberufen. Einmal jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die schriftliche Einladung an alle Mitglieder erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Begehren einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder einberufen.

Vereinsvorstand, Aktivmitglieder sowie Kollektivmitglieder haben in der Generalversammlung je eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

#### 12. Kompetenzen

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben und Entscheide:

- Wahl des Vorstands und des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Zur Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
- Auflösung des Vereins durch eine Zweidrittelmehrheit

## 13. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-5 Personen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand beauftragt die Koordinationsstelle für Freiwilligenarbeit "insembel". Diese hat eine beratende Funktion im Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstands-Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/in den Stimmentscheid.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.

#### 14. Kompetenzen

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Festlegung des Jahresprogrammes
- d) Strategische Planung und Weiterentwicklung des Vereins und der Koordinationsstelle "insembel"
- e) Jährliche Evaluation der Koordinationsstelle "insembel"
- f) Sicherstellung der Finanzierung von "insembel" und der anfallenden Kosten
- g) Organisation der Vereinsaktivitäten in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle "insembel"
- h) Neubesetzung und Leitung der Koordinationsstelle "insembel"

Der Vorstand erfüllt die mit Gemeinden und anderen Partnern abgeschlossenen Vereinbarungen, mit der die Verwendung der finanziellen Beiträge geregelt wird.

#### 15. Revisorat

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird von der Generalversammlung ein/e unabhängige/r, fachlich befähigte/r Revisor/in gewählt. Das Revisorat hat zuhanden der Generalversammlung über seinen Befund einen schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

## V. Auflösung

## 16. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder an der Generalversammlung erforderlich.

## 17. Verwendung des Vermögens

In diesem Falle kommt das Vereinsvermögen einer von der Generalversammlung bestimmten, den Leitlinien entsprechenden Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugute.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 06.04.2022 angenommen und am 24.04.2024 ergänzt worden.

Samedan, 06.04.2022 / 24.4.2024	
Vereinsvorstand «insembel»	
Othmar Lässer	Martina Gammeter
Daniela Gmünder	Karin Hänni
 Miquel Moura	